



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 43

Freitag, den 18. November

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die VIII. Wahlperiode (2011 – 2016) 176

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow 176

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt Feststellungsbeschluss 177

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer Feststellungsbeschluss 177

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neubildung des Jugendhilfeausschusses für die VIII. Wahlperiode (2011-2016)

- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder -

Im Zuge der Neubildung des Kreistages des Landkreises Aurich ist für die Jahre 2011 bis 2016 der Jugendhilfeausschuss neu zu besetzen.

Nach den § 71 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und wenigstens 10 beratende Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.

Mitglieder, die nicht dem Kreistag des Landkreises Aurich angehören, müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Landkreises Aurich und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach den Vorschriften des SGB VIII sind 6 stimmberechtigte Mitglieder vom Kreistag aus Vorschlägen der im Landkreis Aurich wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie den Vorschlägen der Wohlfahrts- und Jugendverbände zu wählen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Gebiet des Landkreises Aurich wirken, sowie die Jugend- und Wohlfahrtsverbände werden daher aufgerufen, bis zum **29. November 2011** unter Angabe von *Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mailadresse*, für die Wahl geeignete Personen vorzuschlagen.

Aurich, 14. November 2011

Landkreis Aurich - Amt für Kinder, Jugend und Familie –
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 28.07.11 in öffentlicher Sitzung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0321 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 04.11.11 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, von jedermann eingesehen werden.

Ihlow, den 08.11.11

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Übersichtsplan zur 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow



C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch die I. Anordnung vom 18.12.2000, II. Anordnung vom 23.06.2004, III. Anordnung vom 02.08.2005, IV. Anordnung vom 29.04.2008, V. Anordnung vom 14.07.2008, VI. Anordnung vom 21.05.2010 und VII. Anordnung vom 12.10.2011 zugezogenen Flächen festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 04.11.2011 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben an diesem Tage zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden Einwendungen nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 08.11.2011

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Wieghaus) (S.)

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Großes Meer, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 08.09.2011 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 05.09. bis 08.09.2011 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die vorgebrachten Einwendungen sind inzwischen überprüft worden. Sie haben zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung Barstede

Flur 4, Flurstück 110/48 Eine Teilfläche wird von GR 38 in GL 0 eingestuft. Eine Teilfläche wird von GL 0 in A 48 eingestuft.

Flur 4, Flurstück 161/49 Die mit A 45 bewertete Fläche wird in A 48 hochgestuft.

Flur 4, Flurstück 163/50 Die mit A 45 bewertete Teilfläche wird in A 48 hochgestuft.

Flur 4, Flurstück 164/50 Die mit A 45 bewertete Teilfläche wird in A 48 hochgestuft.

Flur 4, Flurstück 165/50 Die mit A 45 bewertete Teilfläche wird in A 48 hochgestuft.

Flur 5, Flurstück 161/7 Eine Teilfläche wird von GR 35 in A 41 eingestuft.

Gemarkung Forlitz-Blaukirchen

Flur 3, Flurstück 61 Die mit GR 34 bewertete Teilfläche wird in GR 37 hochgestuft.

Gemarkung Wiegholdsbur

Flur 1, Flurstück 14/3 Eine Teilfläche wird von GR 38 in GR 43 hochgestuft.

Ansonsten sind die Wertermittlungsergebnisse nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 10.11.2011

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Bohlen) (S.)